

Landeshaus
z.Hd. Katja Rathje- Hoffmann
Vorsitzende des Sozialausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Björn Holst
Goethestr. 9
24116 Kiel
bjoernholst@forumsozial-ev.de

per E-Mail:
sozialausschuss@landtag.ltsh.de

15.01.2026

Stellungnahme zur Situation der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein
Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der FDP-Fraktion Drucksache 20/3564

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann, sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses, das Forum Sozial e.V. als Dachverband für Träger der Sozialen Arbeit und Bildung in Schleswig-Holstein vertritt derzeit 176 Organisationen mit insgesamt 418 Einrichtungen. Diese bieten landesweit 11.425 Plätze an und decken ein breites Spektrum sozialer Dienstleistungen ab – insbesondere in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, freie Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie weitere Felder der Sozialen Arbeit.

In der Eingliederungshilfe bringen wir langjährige Praxiserfahrungen ein, die wir durch die Begleitung und Vertretung unserer Mitgliedsorganisationen in Verhandlungen zu Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gewonnen haben. Unsere fachliche Expertise in diesem Bereich baut auf einem stabilen strukturellen Rahmen: regelmäßige Arbeitskreise, Workshops, innovative Beratungsprozesse und die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung von Projektideen.

Unser Ziel ist es, Soziale Arbeit in der Eingliederungshilfe professionell und praxisnah zu gestalten – immer mit Blick darauf, Menschen mit Behinderung in ihrer Selbstbestimmung zu stärken und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zur aktuellen Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der FDP-Fraktion DRS 20/3564 zur Situation der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

Aus der Perspektive der Sozialen Arbeit möchten wir darlegen, wie der Umsetzungsprozess des Landesrahmenvertrags Eingliederungshilfe Schleswig-Holstein (LRV-SH) die Gestaltungsmöglichkeiten professioneller Hilfen für Menschen mit Behinderung beeinflusst und welche fachlichen und strukturellen Herausforderungen sich daraus ergeben.

1. Umsetzungsprozess und Verhandlungsstand

Der Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe Schleswig-Holstein (LRV-SH) vom 15. November 2024 befindet sich aktuell in der Einführungsphase. Aus der Verbandsperspektive ist zu beobachten, dass es vermehrt zu Schiedsverfahren gemäß §§ 123 ff. SGB IX kommt. Dies deutet auf bestehende Spannungen in der Vertragsauslegung sowie auf divergierende Interessen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern hin. Die zunehmende Inanspruchnahme der Schiedsstelle spiegelt zugleich eine Tendenz zur Reglementierung und Standardisierung wider, die langfristig Auswirkungen auf die Vielfalt der Hilfestrukturen haben dürfte.

Aus unserer Perspektive und dem konkreten Verhandlungsgeschehen zeigt sich zudem, dass die Verhandlungen zu Angeboten der Leistungen zur Sozialen Teilhabe – vorrangig zu Leistungen für gemeinschaftliches Wohnen – aufgrund der inhaltlichen und organisatorischen Komplexität vielfach langwierig sind. Neben den oben genannten Beobachtungen zur Zunahme von Schiedsstellenverfahren erleben wir als Verband punktuell eine erhebliche Verzögerung bei der Verhandlungsdauer sowie Schwierigkeiten bei der Terminierung eines Verhandlungsauftrakts. Diese Erfahrungen zur Verhandlungsdynamik und den damit verbundenen wirtschaftlichen und personellen Belastungen für die Leistungserbringer werden im Folgenden unter Ziffer 2 sowie 5 genau dargestellt.

2. Risiken durch Standardisierung und Pauschalierung

Die Gefahr einer übermäßigen Standardisierung im Vertragsmanagement und Pauschalierung von Leistungen ist aus fachlicher Sicht kritisch zu bewerten. Sollte sich in der Praxis eine Formalisierung ähnlich einem „Fallpauschalensystem“ entwickeln, besteht das Risiko, dass differenzierte, personen- und sozialraumorientierte Hilfen mittelfristig verdrängt werden.

Die Eingliederungshilfe lebt von ihrer Fähigkeit, personenbezogene und sozialräumlich eingebettete Unterstützungsangebote zu gestalten. Jede pauschalierende Systematik muss daher so ausgestaltet werden, dass sie die individuellen Rechtsansprüche auf Eingliederungshilfe nicht beschränkt, sondern die Umsetzung professioneller Hilfe befähigt.

Es zeigt sich zudem, dass die zunehmende Ökonomisierung der Sozialen Arbeit – sichtbar etwa im verstärkten Einzug betriebswirtschaftlicher und qualitätsorientierter Ansätze – den Institutionen ein neues Mandat an die professionelle Soziale Arbeit stellt. Ökonomisierung meint hier konkret die Erwartung, marktkonform und kostengünstig unter bestmöglicher Ausnutzung bereits vorhandener Ressourcen zu arbeiten. Es steht außer Frage, dass diese „Kolonialisierung“ durch Markt und Geld die Arbeitsweise der Sozialen Arbeit bereits nachhaltig beeinflusst hat und weiter beeinflussen wird.

Vor diesem Hintergrund ist zu befürchten, dass die personenbezogenen Anteile im Hilfeprozess – also direkte Beziehungsarbeit, individuelle Beratung und Begleitung – zugunsten von Dokumentation, Mittelbeschaffung, Koordination und Verwaltung immer weiter zurückgedrängt werden. Ein Spannungsfeld innerhalb der Landschaft der Eingliederungshilfe wird hier deutlich spürbar: zwischen der fachlichen Verantwortung für individuelle, sozialraumorientierte Unterstützung einerseits und den ökonomischen und administrativen Anforderungen andererseits.

In Bezug auf die Sicherstellung und Vielfalt der Angebote in der Eingliederungshilfe sehen wir als Verband und aufgrund der Rückkoppelung unserer Mitgliedsorganisationen eine zunehmende Gefahr, dass die Angebotsvielfalt in Zukunft eingeschränkt werden könnte. Gerade im Bereich der Leistungen zur Sozialen Teilhabe – etwa gemeinschaftliches Wohnen – oder bei Leistungen zur Teilhabe an Bildung - etwa Schulbegleitungen - zeigt sich im ländlichen Raum eine starke Verunsicherung hinsichtlich des Erhalts bestehender Angebotsstrukturen. Die Sorge vieler Träger ist, dass unter dem Druck von Standardisierung und Vergleichbarkeit gerade jene vielfältigen, oft kleinteiligen und aufsuchenden Angebote nicht mehr tragfähig sein werden, die für die Inklusion von Menschen mit Behinderung unverzichtbar sind.

3. Pluralistische professionelle Hilfen als Schutzbau

Aus unserer Sicht ist die Pluralität professioneller Hilfen als ein wesentliches Schutzbau der Eingliederungshilfe zu betrachten. Die personenzentrierte Ausrichtung darf nicht durch ökonomische Steuerungslogiken oder standardisierte Vergütungssysteme gefährdet werden. Die Vielfalt der Hilfesettings – von aufsuchender Unterstützung bis zu gemeinschaftsorientierter Teilhabe – bleibt Grundvoraussetzung für Inklusion und Selbstbestimmung.

In diesem Sinne ist es notwendig, auch die Eingliederungshilfe pluralistisch zu denken und die Zusammenarbeit mit anderen Ressorts, insbesondere mit dem Bildungs- und Gesundheitsministerium, stärker zu verankern. Denn es geht nicht nur um die Soziale Arbeit allein, sondern um ein gemeinsames Verständnis aller beteiligten Professionen in der Eingliederungshilfe: Es geht um die Sicherung von Teilhabe und um den rehabilitativen Auftrag. Rehabilitation meint dabei nicht nur die Wiederherstellung

eines früheren Zustands, sondern – wo möglich – auch die Verbesserung der bio-psycho-sozialen Funktionsfähigkeit sowie die Sicherung oder den Wiedergewinn von Rechten auf Teilhabe.

Teilhabe ist dabei oft ein leerer Begriff, wenn er nicht konkretisiert wird. In der Fachdiskussion wird hierzu der Begriff der „daseinsmächtigen Lebensführung“ genutzt: gemeint ist damit, ausreichende ökonomische und ökologische Mittel zur Verfügung zu haben, um den eigenen Haushalt zu besorgen, anstehende Entwicklungsaufgaben mit Unterstützung relevanter Bezugspersonen zu meistern und innerhalb relevanter Lebensbereiche entsprechende Rollen ausüben zu können – also echte Inklusion und Integration im Alltag.

Die Soziale Arbeit muss ihre politische Funktion wahrnehmen, indem sie als Gradmesser für menschenunwürdige, sozial benachteiligende oder exkludierende Strukturen fungiert. In der Arbeit mit den Menschen und ihren Lebenslagen kann sie sehr direkt erkennen, wo gesellschaftliche Rahmenbedingungen Menschen mit Behinderung behindern. Im Sinne von Advocacy bedeutet dies, die Situation der Betroffenen stellvertretend zu deuten und zu artikulieren, wenn sie selbst dazu nicht in der Lage sind – aber auch die Schaffung von Räumen, in denen sie selbst sprechen und ihre Kritik an den bestehenden Verhältnissen einbringen können.

Daher ist es unerlässlich, dass Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe flexible Möglichkeiten erhalten, diese Aufgaben wahrzunehmen. Nur durch eine plurale Angebotsvielfalt mit deren fachlicher Expertise für eine gesundheitsbezogene Soziale Arbeit in der Eingliederungshilfe kann dies nachhaltig sichergestellt werden. Dazu braucht es verlässliche Rahmenbedingungen im Verhandlungsgeschehen, die die Vielfalt der Hilfen nicht einschränken, sondern gezielt stärken.

4. Zeitkorridormodell nach § 21a LRV-SH

Das Zeitkorridormodell ist ein zentraler Baustein des LRV-SH 2024, der auf Flexibilisierung und individuelle Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen vorwiegend in Leistungen zur Sozialen Teilhabe in gemeinschaftliches Wohnen abzielt. Der Ansatz, personenzentrierte Bedarfe in stundenbasierten wöchentlichen Zeitkorridoren abzubilden, stellt einen bedeutenden Fortschritt dar.

Es ist daher notwendig, bestehende Angebotsstrukturen zu sichern und sicherzustellen, dass die Zeitkorridore im LRV-SH die tatsächlichen Unterstützungsbedarfe und die Vielfalt der Angebote in der Praxis angemessen abbilden.

Aus unserer Verbandsperspektive zeigt sich im aktuellen Verhandlungsgeschehen und bei der Überleitung bestehender Leistungen in das Zeitkorridormodell nach § 21a LRV-SH, dass es in der Praxis noch erhebliche Unsicherheiten im Umgang mit der Bedarfsermittlung und -gestaltung gibt. Insbesondere im Hinblick auf die fachliche

Einschätzung der Bedarfe der Adressat*innen wird deutlich, dass die Steuerung über § 117 SGB IX in Verbindung mit § 118 SGB IX – also die Verpflichtung der Leistungsträger, den Bedarf festzustellen – in der Praxis oft in starre Steuerungslogiken münden kann, wie bereits unter Ziffer 2 thematisiert wurden.

Dabei hat sich die Lebenslage der Menschen mit Behinderungen nicht verändert; vielmehr hat sich durch die Umstellung vom SGB XII auf das SGB IX im Sinne des Rehabilitationsauftrags der Blick auf die individuellen Rechtsansprüche auf Teilhabe und Inklusion verschärft. Die Bedarfe der Adressat*innen im Sinne des bio-psychosozialen Modells sind nicht plötzlich „pauschaler“ geworden, sondern der rechtliche Rahmen macht nun deutlich, dass Eingliederungshilfe als Recht auf Teilhabe zu verstehen ist. Es gilt daher, das Zeitkorridormodell so auszugestalten, dass es diesen Anspruch auf individuelle, personenzentrierte Unterstützung nicht unterläuft, sondern fachlich tragfähig ermöglicht.

Es empfiehlt sich daher, Erfahrungen aus dem Vertragsmanagement mit der Praxiserfahrung der Gesamt- und Teilhabeplanung systematisch zu erfassen und in den vorgesehenen Evaluationsprozess nach fünf Jahren einzubeziehen, um die Wirksamkeit des Modells realistisch einschätzen und ggf. anpassen zu können.

5. Verhandlungsdynamik und wirtschaftliche Situation der Leistungserbringer

Durch langwierige Verhandlungen ggfls. verbunden mit Schiedsstellenverfahren und wachsende administrative Anforderungen entsteht für Leistungserbringer eine erhebliche wirtschaftliche Belastung. Besonders kleine und mittelständische Träger geraten zunehmend unter Druck, da sie Liquidität und Personalressourcen während laufender Verfahren sicherstellen müssen.

Diese Entwicklung hat mittel- und langfristige Folgen für die Angebotsvielfalt und die Qualitätssicherung in der Eingliederungshilfe. Daher sollten zukünftige vertragliche Anpassungen auch die wirtschaftliche Struktur der Anbieter*innen in den Blick nehmen, insbesondere im Hinblick auf Refinanzierung mittelbarer Leistungen und Leitungskapazitäten.

Der Landesrahmenvertrag sollte daher Instrumente stärken, die Verfahrensbeschleunigung, Risikominimierung und faire Rahmenbedingungen sicherstellen.

Zudem ist es notwendig, die Fachkräftesituation in der Eingliederungshilfe stärker in den Blick zu nehmen. Wo sich Verhandlungsprozesse über längere Zeit hinziehen, ist es bei einer prospektiven Kalkulation oft nicht möglich, Tarifanpassungen und -änderungen zeitnah an die Mitarbeitenden weiterzugeben. Dies mindert die Attraktivität der Tätigkeit in der Eingliederungshilfe erheblich und wirkt sich mittel- bis langfristig negativ auf die Personalgewinnung und -bindung aus.

Es bedarf daher dringend einer engeren Zusammenarbeit zwischen Sozial- und Bildungsministerium, um die Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften gezielt zu stärken. Hier bietet sich an, bestehende Initiativen wie die Fachkräfteinitiative Land – etwa im Bereich der Erzieher*innenausbildung – konsequent fortzuführen und auf die spezifischen Anforderungen der Eingliederungshilfe auszudehnen.

6. Gesundheitsbezogene und gesellschaftliche Relevanz der Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe ist nicht nur eine sozialrechtliche, sondern auch eine gesundheitspolitische Aufgabe. Nach wissenschaftlichen Befunden werden rund 88 % der Beeinträchtigungen durch Krankheit erworben. Dies verdeutlicht die Bedeutung präventiver, rehabilitativer und sozialarbeiterischer Interventionen, welche die Schnittstelle von Gesundheit und Teilhabe adressieren. Damit verbunden ist die politische Verantwortung, bedarfsorientierte Strukturen zu sichern, die gesundheitliche, soziale und gesellschaftliche Teilhabe ganzheitlich fördern.

Auch im Bereich der Kinder und Jugendlichen fehlt es bislang an ausreichenden präventiven sowie strukturell verankerten Angeboten in der Eingliederungshilfe. Das SGB IX bildet die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nur rudimentär ab, was zu einer hohen Abhängigkeit von Einzelentscheidungen und einer oft späten Inanspruchnahme von Hilfen führt. Eine Verbesserung durch die politisch angestrebte „große Lösung“ ist hier dringend erforderlich, um zu verhindern, dass Unterstützungsbedarfe sich bis ins Erwachsenenalter verfestigen und chronifizieren.

Dabei ist es wichtig, die Angebote sozialraumorientiert zu entwickeln und zu verankern. Nur so lassen sich frühe Hilfen, präventive Maßnahmen und eine kontinuierliche Unterstützung im Lebenszusammenhang der Familien wirksam gestalten. Gleichzeitig zeigt sich ein deutlicher Mangel an Austausch und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Bereichen – insbesondere zwischen Sozial- und Bildungsministerium. Hier bestehen große Potenziale, etwa an Schnittstellen wie Eingliederungshilfe/Kitas oder Schulsozialarbeit, um frühe, koordinierte und bedarfsgerechte Hilfen zu ermöglichen.

Insgesamt wird der Bereich der Kinder und Jugendlichen in der aktuellen Debatte zu wenig mitgedacht. Um eine nachhaltige Teilhabe und Entwicklung zu ermöglichen, muss dieser Bereich stärker in die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe eingebunden und fachlich wie strukturell besser abgesichert werden.

7. Schlussbemerkung und Empfehlung

Das Forum Sozial e.V. unterstützt das Ziel des LRV-SH, die Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein personenzentrierter, transparenter und wirksamer zu gestalten. Der Landesrahmenvertrag 2024 ist ein wichtiger Schritt für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein. Damit er seine intendierte Wirkung entfalten

kann, müssen der personenzentrierte Anspruch, die Vertragsflexibilität und die Refinanzierungsvoraussetzungen kontinuierlich überprüft und nachjustiert werden.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, sind jedoch kontinuierliche fachliche Rückkopplung mit allen Akteuren*innen, verlässliche Refinanzierungsstrukturen und eine bewusste Sicherung professioneller Vielfalt erforderlich. Nur so lässt sich gewährleisten, dass die Umsetzung des Landesrahmenvertrags zu einem nachhaltigen Zugewinn an Teilhabe und Lebensqualität für Menschen mit Behinderungen führt.

Aus unserer Sicht muss es nun eine zentrale Aufgabe sein, gemeinsam mit Politik, Verwaltung und Praxis die Vision der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein zu erarbeiten: Wie soll die Eingliederungshilfe in Zukunft aussehen? Wie kann sie sichtbarer, stärker im Sozialraum verankert und als Teilhabe- und Inklusionsaufgabe in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden? Inwiefern kann Sozialraumorientierung dazu beitragen, die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderung konkret zu verbessern?

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Herausforderungen und der zunehmenden politischen Tendenzen, nach denen Menschen, die „*anders*“ sind, durch erstarkende rechte Einstellungen in der Gesellschaft immer stärker ausgeschlossen werden, ist es dringend notwendig, eine inhaltliche Debatte über die Zukunft der Eingliederungshilfe zu öffnen. Nur so lassen sich innovative Möglichkeitsräume für die Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein mutiger gestalten und das Handlungsfeld in seiner innenwohnenden Attraktivität stärken.

Als Verband empfehlen wir daher, im Rahmen der Evaluierung des LRV-SH und der weiteren Entwicklung der Eingliederungshilfe einen gemeinsamen Prozess anzustoßen, der diese Fragen systematisch aufgreift und eine klare, zukunftsorientierte und solidarische Vision für die Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein entwickelt.

Für einen vertieften fachlichen Austausch stehen wir dem Sozialausschuss gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Holst